

Verordnung

betreffend den

Verkehr mit Fahrrädern, Motowagen und ähnlichen Behelfen

vom 20. Juni 1900.

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,
gestützt auf die
Bestimmungen des Gesetzes über den Straßenbau vom 19. Mai 1863,
verordnet:

A. Allgemeines.

§ 1.

Im Gebiete des Kantons Schaffhausen ist das Befahren der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit Fahrrädern und Motowagen nur den Inhabern einer polizeilichen Bewilligung gestattet.

Ausgenommen sind: außerhalb des Kantons wohnende Inhaber von Fahrrädern und Motowagen, welche nicht regelmäßig das Gebiet desselben befahren oder nicht länger als 6 Tage sich dauernd in demselben aufhalten.

Dagegen finden alle übrigen polizeilichen Vorschriften auf alle die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze des Kantons befahrenden Fahrräder und Motowagen Anwendung.

§ 2.

Die Bewilligung kann verweigert, zeitweise oder dauernd zurückgezogen werden, wenn der Gesuchsteller bezw. Inhaber als des Fahrens unfundig sich erwiesen hat, oder wegen Zuwiderhandlung gegen die nachstehenden Vorschriften wiederholt bestraft worden ist. Die Kantons-Polizeidirektion ist berechtigt, für die Kontrolle dieser Befehle nötigenfalls einen Sachmann beizuziehen auf Kosten der Besitzer.

§ 3.

Alle Fahrräder und Motorwagen, ohne Ausnahme, unterliegen als Fuhrwerke, im Allgemeinen den Vorschriften des Gesetzes über den Straßenbau vom 19. Mai 1863.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Fahrräder.

§ 4.

Die Erteilung der polizeilichen Bewilligung bei Fahrrädern geschieht durch die Kantonspolizei und zwar durch Verabfolgung einer Nummer, welche vom Inhaber an der Maschine in deutlich sichtbarer Weise anzubringen ist.

§ 5.

Die Fahrrad-Nummern werden von der Kantons-Polizeidirektion beschafft und durch dieselbe den Gesuchstellern gegen eine Gebühr von Fr. 2 verabfolgt, sofern die vorzuführenden Fahrräder den Bedingungen des nachstehenden § 8 entsprechen.

§ 6.

Die Kantons-Polizei führt eine genaue Kontrolle über die im Kantone erteilten Bewilligungen, welche Name, Beruf, Heimat- und Wohnort des Besitzers und Fahrrad-Nummer enthalten sollen.

§ 7.

Fahrrad-Nummern dürfen nicht auf fremde Räder übertragen werden. — Handänderungen sind der Kantons-Polizei anzuzeigen. Für die Vormerkung einer Handänderung in den Kontrollen ist von der Kantons-Polizei eine Gebühr von 50 Rappen zu erheben. Verwischte, undeutliche Nummern müssen durch neue ersetzt werden.

§ 8.

An jedem Fahrrad muß vorhanden sein:

1. Ein genügend weit vernehmbarer Alarm- oder Signal-Apparat. Für neue Fahrräder wird eine Signalglocke vorgeschrieben.
2. Eine gute Bremse oder Spannvorrichtung.
3. Eine gute hellleuchtende Laterne.

§ 9.

Beim Begegnen mit Fuhrwerken, Reitern oder Fußgängern, sowie beim Vorfahren neben denselben vorbei, ferner bei Annäherung und beim Passieren von unübersichtlichen Straßenkreuzungen und Biegungen hat jeder Radfahrer auf genügende Entfernung ein deutliches, anhaltendes Warnungssignal abzugeben.

Personen, welche das Signal nicht beachten, sind durch Zuruf aufmerksam zu machen.

§ 10.

Mit Eintritt der Dunkelheit darf nur mit brennender, nach vorwärts leuchtender Laterne gefahren werden.

§ 11.

Durch Ortschaften, auf belebten Straßen, in engen Durchpässen, bei scharfen Biegungen und Kreuzungen von Straßen und Wegen, auf starken Gefällen, sowie bei starker Dunkelheit darf nur mit der Geschwindigkeit eines Fußgängers gefahren werden. Bei starkem Gedränge oder Verkehrsstörungen hat jeder Radfahrer abzustiegen.

Besondere Vorsicht ist anzuwenden beim Fahren mit mehrplätzigem Fahrrädern (Tandems u. dgl.).

§ 12.

Das Radfahren ist verboten:

- a) Auf Fußwegen und Trottoirs;
- b) auf allen Teilen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, welche ausschließlich für Fußgänger reserviert sind.

Auf den seitlichen Fußwegen der Straßen darf nur gefahren werden, wenn dies durch ein Hindernis auf der Fahrbahn oder durch grobe, unfahrbare Befestigung bedingt ist, immerhin nur insofern dadurch keine Fußgänger belästigt werden.

§ 13.

Das freihändige Fahren bei Begegnung von Personen oder Fuhrwerken und das Entfernen der Füße ab den Pedalen beim Bergabfahren ist streng verboten.

§ 14.

Die Ortsbehörden (Gemeinderäte) haben die Befugnis, auf einzelnen, besonders belebten und engen Straßen, auf Brücken, Anlagen u. s. w., sowie bei besondern Anlässen das Radfahren zu beschränken oder gänzlich zu verbieten.

§ 15.

Beim Fahren in Gesellschaft haben die Radfahrer in der Regel hintereinander zu bleiben und hat der Führer beim Vorfahren auf die nachfolgenden Fahrer aufmerksam zu machen. Nur bei breiten, übersichtlichen Straßen und bei geringem Verkehr ist es zulässig, daß zu Zweien gefahren wird.

§ 16.

In der Regel soll rechts ausgewichen und links vorgefahren werden.

Das Vorfahren darf nur mit der Geschwindigkeit geschehen, welche zum Ueberholen nötig ist.

§ 17.

Vorübungen zum Radfahren dürfen nur an vom Verkehre abgelegenen Orten oder auf wenig begangenen Straßen und Plätzen vorgenommen werden.

Zu Wettfahrten und besondern Uebungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen bedarf es einer Bewilligung der Polizeibehörde.

§ 18.

Der Radfahrer hat in allen Fällen die größte Vorsicht anzuwenden, um Unfälle zu verhüten.

Fußgängern ist unter allen Umständen auszuweichen. Das absichtliche Erschrecken von Personen ist streng verboten.

Wenn Zugtiere scheuen, hat der Radfahrer langsam zu fahren und nötigenfalls abzustiegen.

§ 19.

Wird durch Veranlassung eines Radfahrers eine Person überfahren oder sonst ein Unfall herbeigeführt, so hat er sofort abzustiegen, nach Kräften Hilfe zu leisten und auf Verlangen seinen Namen und Wohnort anzugeben. In schweren Fällen hat er selbst bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 20.

Auf Anrufen der Polizei hat jeder Radfahrer sofort anzuhalten.

§ 21.

Es ist streng verboten, Radfahrern Hindernisse in den Weg zu legen, Hunde anzuhetzen, Gegenstände in die Speichen zu werfen oder dieselben auf andere Weise böswillig auf der Fahrt zu hindern oder zu gefährden.

§ 22.

Fuhrwerke und Reiter sollen soviel als möglich den entgegen- oder vorbeifahrenden Radfahrern rechts ausweichen, Fußgänger dagegen nur, wenn sie sich auf dem für die Fuhrwerke bestimmten Teile der Straße befinden.

§ 23.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sind bei der Kantons-Polizeidirektion anhängig zu machen und werden, soweit sie nicht den Bestimmungen des Strafgesetzes unterliegen, nach Maßgabe der Strafbestimmungen des Straßenbaugesetzes behandelt und erledigt. (Abschnitt V.)

§ 24.

Bei wiederholter oder gravierender Uebertretung dieser Vorschrift kann die Strafe vom Richter durch Entzug der Bewilligung zum Radfahren verschärft werden.

§ 25.

Fehlbare haften für den angerichteten Schaden.

§ 26.

Unbekannten und kantonsfremden Radfahrern darf im Uebertretungsfalle das Fahrrad für Buße und Schadenersatz, falls keine andere Sicherheit geleistet wird, polizeilich mit Beschlagnahme belegt werden.

§ 27.

Wenn der Fehlbare nicht Eigentümer ist, so haftet der letztere für Schadenersatz, falls der Zuwiderhandelnde sich seinen Verpflichtungen entzieht.

2. Motorwagen.

§ 28.

Die Bewilligung zum Befahren der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit Motorwagen wird auf schriftlich eingereichtes Gesuch von der Kantons-Polizeidirektion erteilt, sofern sich der Bewerber über die Fähigkeit, sein Vehikel ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu lenken, gehörig ausgewiesen hat.

§ 29.

Die Bewilligung wird für die Dauer eines Jahres ausgestellt. Dieselbe enthält:

- a) Name, Beruf und Wohnort des Trägers;
- b) seine Photographie;
- c) die Beschreibung des Fahrzeuges samt Gewicht- und Nummernangabe.
- d) die gegenwärtige Verordnung.

Die Bewilligung ist den Organen der Polizei auf einfaches Verlangen vorzuweisen.

Außerdem erhält jeder Motorenwagen eine Nummerntafel, welche an demselben in deutlich sichtbarer Weise, wenn immer möglich an der Rückseite, zu befestigen ist.

§ 30.

Die Bewilligung ist persönlich und muß bei Besitzwechsel erneuert werden. Außerdem hat alle Jahre eine Erneuerung derselben stattzufinden. — Zu diesem Behufe ist der Motorwagen der kantonalen Polizeidirektion vorzuführen.

§ 31.

Für die Erteilung der Bewilligung ist eine Gebühr von Fr. 15 und für jede Erneuerung eine solche von Fr. 5 an die Kantons-Polizeidirektion zu entrichten. Die Kantons-Polizei

führt über die erteilten und erneuerten Bewilligungen eine genaue Kontrolle.

§ 32.

Der Führer des Motorwagens muß dessen Geschwindigkeit zuverlässig regulieren können.

§ 33.

Beim Durchfahren von Ortschaften ist die Geschwindigkeit zu mäßigen; in keinem Falle darf dieselbe mehr als 8 Kilometer per Stunde betragen.

Auf Brücken, in engen Durchfahrten, auf belebten Straßen, in Straßenkehren und Kreuzungen ist die Geschwindigkeit auf diejenige eines gehenden Menschen zu reduzieren.

Wenn Zugtiere scheuen oder wenn der Motorwagen auf irgend eine Art Veranlassung zu einem Unfall oder einer Verkehrsstörung geben könnte, ist die Geschwindigkeit sofort zu mäßigen und nötigenfalls das Gefährt anzuhalten.

§ 34.

Die Ortsbehörden haben auch bezüglich der Motorwagen die Befugnisse des Art. 14 der Verordnung.

§ 35.

Die Maximalgeschwindigkeit der Motorwagen außerhalb der Ortschaften darf bei Tag 25 Kilometer per Stunde nicht überschreiten, bei starker Dunkelheit darf dieselbe nicht mehr als 10 Kilometer betragen.

§ 36.

Jeder Motorwagen muß versehen sein:

1. Mit einer guten Spannvorrichtung;
2. mit einer Lärntrompete;

3. mit 3 hellleuchtenden Laternen, die an der Vorderseite des Gefährtes anzubringen sind und zwar je eine seitlich mit rotem Licht und in der Mitte eine mit weißem Licht.

§ 37.

Beim Begegnen mit andern Fuhrwerken, Reitern oder Fußgängern, sowie bei Ueberholung oder Kreuzung derselben ist rechtzeitig ein deutliches, anhaltendes Warnungssignal zu geben. — Personen, welche dasselbe nicht beachten, sind durch Zuruf aufmerksam zu machen.

§ 38.

Mit Eintritt der Dunkelheit müssen die Laternen angezündet werden.

§ 39.

Wettfahrten, Kraftproben, besondere Uebungen u. s. w. auf öffentlichen Straßen oder Plätzen mit Motorwagen bedürfen der besondern Bewilligung der Polizeibehörde. Unfällig erwachsende Kosten wegen besonderer Maßnahmen für die öffentliche Sicherheit haben die Veranlaßer zu tragen.

§ 40.

Es ist dem Führer eines Motorwagens strikte verboten, das Gefährt im Gange zu erhalten, während er dasselbe verlassen hat.

§ 41.

Wird durch einen Motorwagen ein Unfall herbeigeführt, so hat der Führer sofort anzuhalten, nach Kräften Hilfe zu leisten und auf Verlangen seinen Namen und Wohnort anzugeben.

In schweren Fällen hat er selber bei der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 42.

Auf Anruf der Polizei hat der Führer eines Motorwagens sofort anzuhalten.

§ 43.

Es ist strenge verboten, Motorwagen absichtlich Hindernisse in den Weg zu legen.

§ 44.

Fuhrwerke und Reiter sollen den entgegen- und vorbeifahrenden Motorwagen rechts ausweichen; Fußgänger dagegen nur, wenn sie sich auf dem für die Fuhrwerke bestimmten Teil der Straße befinden.

§ 45.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sind bei der Kantons-Polizeidirektion anhängig zu machen und werden, soweit sie nicht den Bestimmungen des Strafgesetzes unterliegen, nach Maßgabe der Strafbestimmungen des Straßenbaugesetzes behandelt und erledigt. (Abschnitt V.)

§ 46.

Unbekannten und kantonsfremden Führern von Motorwagen darf in Uebertretungsfällen für Buße und Schadenersatz, falls keine andere Sicherheit geleistet wird, das Gefährt polizeilich mit Beschlagnahme belegt werden.

§ 47.

Wenn der Mieter eines Motorwagens sich seinen Verpflichtungen zu Schadenersatz entzieht, so haftet subsidiär der Eigentümer desselben.

§ 48.

Die von den Gemeinden aufgestellten Vorschriften, welche den Verkehr mit Fahrrädern u. s. w. regeln, werden durch diese Verordnung ersetzt und verlieren mit dem Tage der Rechtskraft dieser Verordnung ihre Wirksamkeit.

§ 49.

Diejenigen Fahrradbesitzer, welche infolge von Gemeindevorschriften Nummern gelöst und die hiefür vorgesehene Gebühr bezahlt haben, sind von der Entrichtung einer kantonalen Gebühr (gemäß Art. 5 dieser Verordnung) befreit.

§ 50.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1900 in Kraft. Die Verordnung ist im Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzesammlung aufzunehmen.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

G. Hug.

Der Staatschreiber:

J. Wolf.